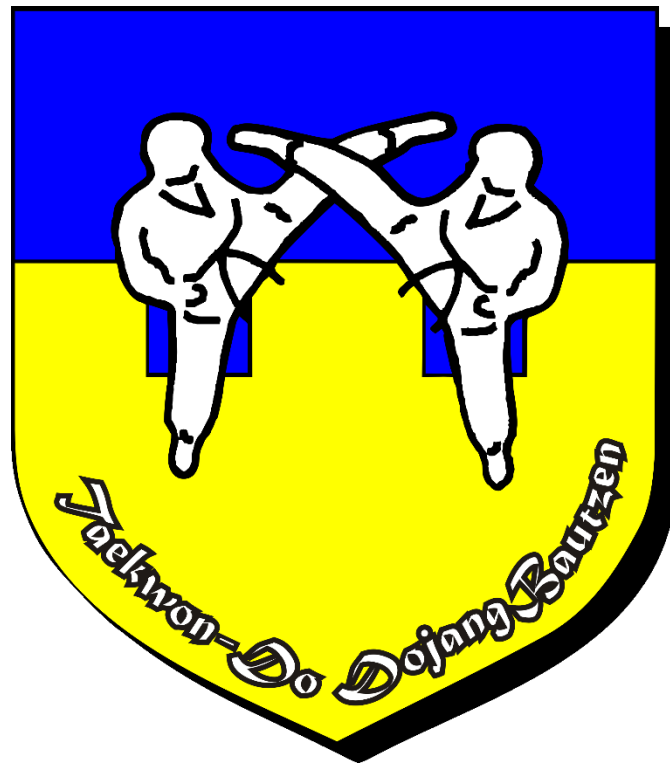


Satzung des Vereines TaekwonDo - Dojang Bautzen e.V.



Hinweis:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereines beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine geschlechtliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereines	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Grundsätze	4
§ 5	Ordnungen.....	4
§ 6	Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 9	Rechte und Pflichten des Mitglieds	6
§ 10	Datenschutz	6
§ 11	Organe des Vereins.....	6
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	geschäftsführende Vorstand.....	8
§ 14	Gesamtvorstand	9
§ 15	Kassenprüfung	9
§ 16	Ausschüsse	10
§ 17	Haftung des Vereins	10
§ 18	Gerichtsstand	10
§ 19	Auflösung des Vereins.....	10
§ 20	Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**TaekwonDo-Dojang Bautzen e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Bautzen e.V. (KSB) und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Regelungen an.
- (5) Der Verein ist Mitglied in der Taekwondo Union Sachsen e.V. (TUS) und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Regelungen an. Der Verein unterwirft sich der Verbandsgerichtsbarkeit der TUS.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Taekwondo-Sports. Darüber hinaus wird auch die Sportart Tai Chi betrieben.
- (2) Der Verein fördert die regelmäßige Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- (3) Änderungen des Zecks können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Einnahmen teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange es notwendig ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Bei Bedarf können Vorstandsämter und Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Im Übrigen haben die für den Verein tätigen Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Taekwondo)Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein und seine Mitglieder, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.
- (2) Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, populistischen und extremistischen Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Verbandstätigkeit keinen Raum geben. Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des Vereins, für die Beschäftigten und die Mitglieder, die für den Verein auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben.

§ 5 Ordnungen

- (1) Der Verein erlässt zur Regelung der Vereinsangelegenheiten und des Sportverkehrs Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Diese werden erstmalig durch die Mitgliederversammlung erlassen. Die Berechtigungen zur Änderung sind in der jeweiligen Ordnung zu definieren. Neue Ordnungen sowie Änderungen zu bestehenden Ordnungen treten mit ihrem Beschluss sofort in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird und werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Ordnungen sind für alle Mitglieder sowie der am Sportverkehr des Vereins teilnehmenden Einzelpersonen bindend.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede Person werden.
- (2) Bei Personen unter 18 Jahren muss die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines Aufnahmeantrages und dessen Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand.

- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sportes und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit und mit einer zweimonatigen Frist zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Das Datum des Austritts ist entweder das Datum des Poststempels der Austrittserklärung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Austrittserklärung an den Gesamtvorstand.
- (2) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Vereinsmitgliedes erfolgt keine anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung. Beitragserhöhungen von mehr als 20% im Geschäftsjahr müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Monatsbeitrag ist am 20. des Monats fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins welche mindestens 14 Jahre alt sind. Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern kann durch einen Sorgeberechtigten ausgeübt werden.
- (3) Abstimmungen finden, wenn nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Allerdings berechtigt nur die vollständige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der Gebühren oder sonstigen Leistungen zur Inanspruchnahme aller Mitgliedsrechte sie Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins. Der entsprechende Entzug der Mitgliedsrechte wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen pünktlich zu entrichten und den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- (6) Alle aktiven Mitglieder müssen pro Geschäftsjahr wenigstens 6 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Dazu zählen Aktivitäten an der Trainingsstätte und Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Kommt ein Vereinsmitglied dieser Forderung nicht nach, sind die nicht geleisteten Stunden als Geldleistung zu erbringen. Der entsprechende Betrag wird in der Finanzordnung geregelt. Bei Minderjährigen können die entsprechenden Stunden auch durch einen Erziehungsberechtigten geleistet werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein die Datenschutzordnung.

§ 11 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
3. der Gesamtvorstand

4. die Kassenprüfer
5. die Ausschüsse

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder per Telefax.
- (2) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - d) Wahl oder Abberufung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer. Der Wahlmodus wird vor der Wahl von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht/Vereinsregister vorzulegen. Satzungsänderungen, die aufgrund von Forderungen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder aus steuerrechtlichen Gründen notwendig werden, können vom Gesamtvorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind davon zeitgleich zu unterrichten.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - g) Vereinsauflösung.
 - h) Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern.
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Dringlichkeitsanträge können schriftlich bis zum Beginn der Versammlung eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Verbandslage es erfordert oder 10% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Gesamtvorstand beantragen. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) In Eilfällen bzw. aus besonderem oder dringendem Anlass kann die Mitgliederversammlung auch ohne Einberufung einer Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder über andere Fernkommunikationsmedien Beschlüs-

se fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 2 Wochen widerspricht. Anträge sind an den Gesamtvorstand zu richten, die Abstimmungen werden von dort veranlasst. Auch bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung werden Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 geschäftsführende Vorstand

- (1) In Sinne des § 26 des BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt und repräsentiert den Verein nach innen und außen. Der geschäftsführende Vorstand ist damit grundsätzlich für alle wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig und zu diesen beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand darf für alle Maßnahmen und Zwecke, die im genehmigten Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres enthalten sind, im Rahmen des dort veranschlagten Haushaltsansatzes rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingehen. Für Maßnahmen, die im genehmigten Haushaltsplan nicht enthalten sind, darf der geschäftsführende Vorstand rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur eingehen, soweit deren Finanzierung durch Einsparungen bei anderen Haushaltspositionen oder Mehreinnahmen gesichert ist. Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand für alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder geltenden Ordnungen einem anderen Organ des Vereins oder Teilen davon übertragen sind. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) In Organisationen in den denen der Verein Mitglied ist, kann der Verein durch den Vorsitzenden bei Versammlungen allein vertreten werden. Die Erteilung einer Vertretungsvollmacht durch den geschäftsführenden Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl für einen legitimized Vertreter ist zulässig.
- (5) Im Online-Banking-Verfahren wird der Verein gegenüber der Hausbank durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Berechtigung zum Online-Banking wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands bestimmt.
- (6) Der der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Jugendwart
- c) dem Objektwart
- d) dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Positionen b - d können in Personalunion verwaltet / ausgeübt werden. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, unabhängig davon, wieviel Positionen es verwaltet / ausübt. Scheidet ein Vorstandsmitglied der Positionen b – d während seiner Amtszeit aus oder wird bei einer Neuwahl nicht besetzt, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger einsetzen.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

(4) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Gesamtvorstandes wird durch einen auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Gesamtvorstand beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(5) Zu seinen Aufgaben zählen:

a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) Vorbereitung eines etwaigen Haushalts- und Vorhabenplanes.

d) Der Gesamtvorstand kann eines seiner Mitglieder von seinen Aufgaben vorläufig suspendieren, wenn es grob seine Pflicht vernachlässigt oder gegen die Ziele des Vereins verstößt. Für die Suspendierung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Bei einer Suspendierung des Vorsitzenden muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(6) Der der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, welche 18 Jahre sind und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 16 Ausschüsse

Ausschüsse können von Fall zu Fall je nach den jeweiligen Erfordernissen gebildet und wieder aufgelöst werden. Diese Ausschüsse können nur ein begrenztes Aufgabengebiet zugewiesen bekommen. Die Leitung solcher Ausschüsse kann jedem Vereinsmitglied übertragen werden. Für die Übertragung ist die Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Vereinsveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen, soweit der Verein oder Personen, für die der Verein rechtlich einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das gleiche gilt für Sachschäden.

§ 18 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein gilt Bautzen als Erfüllungsort.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Sportjugend des Kreissportbund, in dem der Verein bis zur Auflösung organisiert ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.07.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.